

# Infektionsschutzkonzept für den Friedhof der Gemeinde Unterleinleiter während der Corona-Pandemie

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie gibt die Gemeinde Unterleinleiter folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt:

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Information der Betroffenen
3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen
  - a. Öffentlichkeit
  - b. Ort
  - c. Teilnehmer\*innenzahl
4. Hygienemaßnahmen
  - a. Desinfektion
  - b. Geöffnete Türen
  - c. Mund-Nasen-Bedeckungen
  - d. Erdwurf und Weihwassergaben
  - e. Blumenwurf
  - f. Kondolenzlisten

### **1. Vorbemerkungen**

Grundlage des aktualisierten Infektionsschutzkonzepts für den Friedhof der Gemeinde Unterleinleiter sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 03.09.2021 in Verbindung mit der 14.BayIfSMV.

Der Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.

Für die Durchführung von Beerdigungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 7 der 14. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiedsnahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

### **2. Information der Betroffenen**

Das Infektionsschutzkonzept für den Friedhof der Gemeinde Unterleinleiter wird über das Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, die Homepage und über einen Aushang am Friedhof Unterleinleiter bekannt gemacht. Dem ortsansässigen Pfarramt geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung oder dem gemeindlichen Bauhof informiert. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

### **3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen**

#### a) Öffentlichkeit

Gemäß Rundschreiben 174/2020 des Bayerischen Städtetags vom 05.06.2020 Nr. 345/13 St/Wa ist die Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse und in sonstiger Weise nicht mehr untersagt.

#### b) Ort

Trauerfeiern können vor der Leichenhalle sowie an den Grabstätten direkt stattfinden. Sie finden ab einer Teilnehmerzahl von 10 Personen ausschließlich an der Grabstätte statt.

#### c) Teilnehmer\*innenzahl

Die Teilnehmerzahl bezieht sich auf Angehörige und Gäste der Trauerfeier. Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist und der Geistliche / freie Redner in der Friedhofshalle zugelassen.

In den Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Zu nicht geimpften und genesenen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ist Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. In der Leichenhalle beträgt die zulässige Höchstteilnehmerzahl aufgrund des Platzmangels 6 Personen/ Sitzplätze (einschließlich geimpfter und genesener Personen).

Die übrigen Teilnehmer der Beisetzungsfeier halten sich währenddessen außerhalb des Leichenhauses auf und erhalten erst dann nacheinander, unter Einhaltung der Abstandsregelung, Zutritt, wenn die engsten Angehörigen das Gebäude verlassen haben.

Gemeindegesang ist erlaubt.

#### **4. Hygienemaßnahmen**

a) Desinfektion

Am Eingang der Leichenhalle ist ein Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt. Vor Eintritt in die Gebäude sind die Hände an den bereitgestellten Desinfektionsspendern zu desinfizieren.

b) Geöffnete Türen und Fenster

Die Türen der Leichenhalle bleibt während der gesamten Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden. Vorhandene Fenster sind zu kippen. Es ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

c) Mund-Nasen-Bedeckung

Im Freien besteht keine Maskenpflicht. In den Gebäuden gilt Maskenpflicht. Eine medizinische Gesichtsmaske ist hier ausreichend. Des Weiteren ist auf ausreichend Abstand zu achten.

d) Erdwurf und Weihwassergaben

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen; vor einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

e) Blumenwurf ist gestattet, soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.

f) Die Kondolenzlisten sind nur mit eigens mitgebrachten Schreibgeräten zu signieren.

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig, sie dienen dem Schutz der Gesundheit der Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebes unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Unterleinleiter, 18.10.2021

Alwin Gebhardt  
1. Bürgermeister